

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 28. Juli 1977

107. Stück

- 396.** Verordnung: 8. Novelle zur KDV 1967
397. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane
398. Verordnung: Schutzwaldverordnung
399. Verordnung: Änderung der Spezialitätenordnung
400. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 126 Leonfeldener Straße im Bereich der Gemeinde Bad Leonfelden
401. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinde Spital am Pyhrn
402. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 172 Walchsee Straße im Bereich der Gemeinde Kössen

396. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 7. Juli 1977, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (8. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 352/1976, wird verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 450/1975, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Bei Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 35 km/h, bei Transportkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h, bei allen übrigen Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h muß die Betriebsbremsanlage auf alle Räder wirken (Allradbremse).“

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. Juli 1972, BGBl. Nr. 356, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (6. Novelle zur KDV 1967) wird wie folgt geändert:

1. Im Art. II hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Fahrzeuge oder Fahrgestelle von Fahrzeugen, deren Typen oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt worden sind, sind, sofern sie den jeweils in Betracht

kommenden bisherigen Vorschriften entsprechen, ausgenommen von den Bestimmungen des Art. I

Z. 1 (§ 1) über die Überschreitung der höchsten zulässigen Breite von Fahrzeugen,

Z. 2 (§ 1 b) über die Motorleistung von Zugmaschinen der Klasse III,

(§ 1 c Abs. 9) über die Verankerung von Sicherheitsgurten,

(§ 1 d Abs. 1) über den Gehalt der Auspuffgase an Kohlenmonoxid und an Kohlenwasserstoffverbindungen und über die aus dem Kurbelgehäuse austretenden Gase,

(§ 1 d Abs. 2) über den Gehalt an Kohlenmonoxid der Auspuffgase, sofern bei Einhaltung dieser Bestimmung eine wesentliche Minderung der Motorleistung unvermeidbar wäre, (§ 1 f) über Vorrichtungen zur Verhinderung des Unterfahrens,

Z. 3 (§ 2 lit. h) über die Genehmigungspflicht zusätzlicher Aufbauten, zusätzlicher Sitze und zusätzlicher Vorrichtungen zur Beförderung von Gütern an Motorkarren,

(§ 2 lit. i) über die Genehmigungspflicht von Sitzen und Schutzvorrichtungen gemäß Art. I Z. 10 (§§ 19 a und 19 b),

Z. 4 (§ 3 Abs. 1 letzter Satz) über das Verbot eines Ausgleichgetriebes,

(§ 3 Abs. 2) über die Allradbremse für

a) andere als in lit. b und c angeführte Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und nicht mehr als 50 km/h,

b) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 35 km/h und nicht mehr als 50 km/h,

- c) Transportkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h und nicht mehr als 50 km/h,
- d) Anhänger;
(§ 3 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz und fünfter und sechster Satz) über die Verzögerung bei Kraftfahrzeugen, mit denen auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden kann, und über die Verzögerung durch Allradbremsen von Anhängern,
- Z. 6 (§ 6 Abs. 1) über hydraulische Lenkvorrichtungen,
(§ 6 Abs. 2 letzter Satz) über die Breite der Kreisringfläche,
(§ 6 Abs. 3) über die Ausrüstung mit einer Lenkhilfe,
(§ 6 Abs. 4) über die Lenkhilfe,
(§ 6 Abs. 5) über die Fremdkraftlenkvorrichtung,
- Z. 8 (§ 8 Abs. 1) über die Grenzen der Stärke des Betriebsgeräusches,
- Z. 9 (§ 18 Abs. 1) über die Grenzwerte des Schallpegels der akustischen Warnzeichen,
(§ 18 Abs. 2) über den Mindestwert des Schallpegels der akustischen Warnzeichen bei am Fahrzeug angebrachter Warnvorrichtung,
- Z. 10 (§ 19 a) über Sitze an Zugmaschinen und Motorkarren,
(§ 19 b) über Schutzvorrichtungen an Motorkarren,
- Z. 26 (§ 43 Abs. 4) über die Stehfläche,
- Z. 27 (§ 44 Abs. 1 lit. a) über die Nottüre von Omnibussen,
- Z. 31 (§ 52 Abs. 4 zweiter Satz) über Ladeflächen von Zugmaschinen,
- Z. 34 (§ 56 Abs. 3 dritter Satz) über die Feststellbremse von mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät verbundenen Einachszugmaschinen.“
2. Im Art. III Abs. 2 hat die Z. 5 zu lauten:
„5. mit 1. Oktober 1977 die Bestimmungen des Art. I
- Z. 1 (§ 1 Abs. 1 lit. c) über umklappbare Rückblickspiegel,
- Z. 4 (§ 3 Abs. 2) über die Allradbremse für
- andere als in lit. b und c angeführte Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und nicht mehr als 50 km/h,
 - Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 35 km/h und nicht mehr als 50 km/h,
 - Transportkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h und nicht mehr als 50 km/h,

d) Anhänger;

Z. 5 (§ 4 Abs. 4 drittletzter und vorletzter Satz) über die Anzeige des Erreichens oder Unterschreitens der Mindestprofiltiefe der Reifen (Indikator),

(§ 4 Abs. 6 zweiter und dritter Satz) über die Kennzeichnung der Eignung von Reifen für ein Nachschneiden,“

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

Lausecker

307. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12. Juli 1977, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 220, betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

I. Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 22. November 1976, BGBl. Nr. 646, wird wie folgt geändert:

Z. 2 des § 2 hat zu lauten:

- „2. auf allen Flugplätzen, abgesehen von
- den Flugplätzen Graz-Thalerhof, Innsbruck, Linz-Hörsching, Schärding-Suben, Freistadt, Reutte-Höfen und Lustenau-Rheinvorland,
 - der Allgemeinen Luftfahrt auf den Flugplätzen Salzburg und Klagenfurt-Wörthersee,“.

II. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1977 in Kraft.

Lanc

308. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1977 über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder (Schutzwaldverordnung)

Auf Grund des § 22 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. (1) Auf Schutzwälder finden die Bestimmungen des § 85 Abs. 1 lit. a und b sowie des § 86 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Flächengröße mit 0,20 ha festgesetzt wird.

(2) § 85 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 findet auf Schutzwälder mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überschilderung mit acht Zehntel festgesetzt wird.

(3) Auf Fällungen gemäß § 24 Abs. 4 und 6 des Forstgesetzes 1975 finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Erfordern die örtlichen Verhältnisse oder die Struktur eines Schutzwaldes für Fällungen eine forstfachliche Auszeige, so hat die Behörde diese im Bewilligungs- oder Genehmigungsbescheid vorzuschreiben. Die Auszeige hat ein Behördenorgan vorzunehmen; ist in einem Betrieb ein leitendes Forstorgan bestellt, so kann sie von diesem vorgenommen werden.

§ 2. Wenn es die örtlichen Verhältnisse und die Art des Schutzwaldes (§ 21 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975) erfordern, hat die Behörde zur Erhaltung des Schutzwaldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen

- a) die Wiederbewaldungsfrist abweichend von § 13 des Forstgesetzes 1975 und
- b) soweit die Kosten aus den Erträgen von Fällungen im Schutzwald gedeckt werden können (§ 22 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975), die Art und Weise der Wiederbewaldung (wie die Festlegung der Verjüngungsart, des Vermehrungsgutes, der Art der Holzgewächse, der Pflanzenzahl pro Hektar, der Pflanzmethode und der erforderlichen Begleitmaßnahmen)

durch Bescheid vorzuschreiben.

§ 3. Entspricht die Behandlung des Schutzwaldes nicht dem im § 22 Abs. 1 des Forstgesetzes festgelegten Erfordernis, so hat die Behörde, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 1 und 2, dem Waldeigentümer die erforderliche Behandlungsweise (wie Art und Umfang von Pflegemaßnahmen, Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden Bestandesaufbaues, Art, Zeit und Ort der Bringung, Unterlassen der Waldweide oder Ausübung der Waldweide nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie mit Befristung auf bestimmte Zeiten) mit Bescheid unter der weiteren Voraussetzung vorzuschreiben, daß die angeordneten Maßnahmen aus den Erträgen von Fällungen im Schutzwald (§ 22 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975) gedeckt werden können.

Haiden

399. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 15. Juli 1977, mit der die Spezialitätenordnung geändert wird

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGL. Nr. 68/1870, und des § 7 des Gesetzes betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGL. Nr. 5/1907, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 99, betreffend pharmazeutische Spezialitäten

(Spezialitätenordnung), zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 126/1952, wird wie folgt geändert:

§ 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Die Abgabe von nicht registrierten pharmazeutischen Spezialitäten ist verboten.

(2) Wer pharmazeutische Spezialitäten den vorstehenden Vorschriften zuwider vorrätig hält oder abgibt, wird nach dem IV. Abschnitt des Gesetzes betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGL. Nr. 5/1907, bestraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1977 in Kraft.

Leodolter

400. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Juni 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 126 Leonfeldener Straße im Bereich der Gemeinde Bad Leonfelden

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 126 Leonfeldener Straße wird im Bereich der Gemeinde Bad Leonfelden wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 26,200 (alt), das ist etwa 30 m nördlich der Einbindung der Wegparzelle 2383/1, umfährt sodann Bad Leonfelden im Osten, bindet in der Folge in die B 128 Sternwald Straße bei deren km 16,625 (alt) ein, führt sodann mit dieser auf gemeinsamer Trasse und bindet bei km 28,038 (alt) wieder in den Bestand der B 126 Leonfeldener Straße [dieser km entspricht km 17,680 (alt) der B 128 Sternwald Straße] ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Bad Leonfelden aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

401. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Juni 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinde Spital am Pyhrn

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße wird im Bereich der Gemeinde Spital am Pyhrn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 77,37 (alt), das ist zirka 40 m vor der St. Leonhard Kirche, quert anschließend zweimal den Teichlbach, führt sodann der bestehenden Trasse folgend in Richtung Süden und bindet bei km 78,07 (alt) wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Spital am Pyhrn aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

402. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Juni 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 172 Walchsee Straße im Bereich der Gemeinde Kössen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 172 Walchsee Straße wird im Bereich der Gemeinde Kössen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 12,578 (alt), das ist zirka 70 m westlich der Hüttwirtsbrücke, von der bestehenden Trasse ab, überbrückt die Großache bei Fluß-km 100,9 und bindet bei km 11,763 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Kössen aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880, Plan Nr. 1 842/1) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser